

H. Germ. IV
A. hles. in
Fol. 105

Des
Fürstenthumbs

Breslaw

und
zugehörigen

Neumarkischen
Weichbildes

Execution-Ordnung

Oder

Hülffs-proceß.

Wie derselbe

Von der Römischen

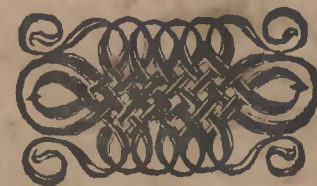
Kaiserlichen / auch zu Hungern

und Böhmen Königlichen

Mayst. etc.

allergnädigst confirmiret

und bestetiget.



Anno

M. DC. XXVIII.

Y37155



Ex
Hereditate
Steinwehrtum



WIR Ferdinand / der Ainder / von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien / vnnnd Slavonien zc. König / Erzherzog zu Oesterreich / Marggraff zu Mähren / Herzog zu Lützburg vnd in Schlessien / vnd Marggraff zu Lausniz / zc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kundt allermänniglich / Das vns die Erbaren / vnserer liebe getrewe / R. Rathmanne vnserer Stadt Breslaw / in iragender Hauptmanschaft selbigen Fürstenthumbs / in Vnterthänigkeit zuvernehmen gegeben / was massen sie in täglicher Erfahrung besunden hetten / wie das inn Schuldsachen / bey würcklicher vollstreckung der Execution, wieder die Debitores, sich biß anhero allerhandt difficulteten eräignet / dadurch die Creditores in vergeblich: vnd vnbilliche weitleufftigkeit geführt / vnnnd desselben Fürstenthumbs vñ Reichbildes Credit nicht wenig geschwechet werden wollen / Vnd derowegen mit den Landes Eltisten / Königlichen Mannen / vnd Sechßern / nothdürfftige Communication gepflogen / wie etwa der Credit des Landes gerettet / vnd erhalten / vnd der

A ij Proceß

Proceß wieder die *Debitores* also angestellet werden möchte / darmit an einem theil der Schuldner mit der *Execution* nicht allzugeschwind vberilet; am andern theil aber auch der *Creditor* nicht allzulang auffgehalten/abgemattet/ vnd vmbgetrieben werden dürffte/ Vnd diesem nach sich einer gewissen *Execution*s Ordnung miteinander einhelliglich verglichen / dieselbe auch auff's Papier bringen/ vnd ordentlich verfassen lassen/ so von Wort zu Wort also lautet:

W R Rathmanne der Stadt Breslaw von Königlicher Gewalt zu Böhaimb haltende vnnnd vorwaltende die Hauptmanschafft des Fürstenthumbs Breslaw / vnd zugehöriger Reichbilder Neumarckts vnd Namslaw / Bekennen vnd thun kundt offentlich hiermit vor jedermänniglich / Demnach sich eine Zeit hero / bey würclicher vollstreckung der *Execution*, wider die in diesem Fürstenthumb vnnnd zugehörigen Neumarcktschen Reichbilde angesessene / oder auch sonst vnter vnserer der Hauptmanschafft Jurisdiction immediatè gehörige Debitorn, allerhand difficulteten ereignet/dardurch die *Creditores* zu vergeblicher weitleufftigkeit gebracht / vnnnd der *Credit* dieses Fürstenthumbs vnd Reichbildes fast geschwecht werden wollen.

Das Wir mit denen Landes Elcesten/ Königlichen Mannen/ Sechsern/ vnd Landesbestalten/ darüber mehrmahlige berathschlagung gehalten/ vnd

vnd vns endlich dergestalt vernommen vnd verglichen haben/ wie folget:

Anfänglich vnd vor allen dingen / sol dem Glaubiger / bisheriger Landüblicher observantz nach / nochmals bevor / frey/ vnd offen stehen / Ob er sich auff erklagte/ zugestandene/ oder durch vnlaugbar Brieff vnd Siegel in continenti erwiesene / oder per rem iudicatam zuerkandte Geldschuldte / an des Schuldners Person/ oder dessen Haab vnd Gut/ halten wolle / Ungeachtet Er gleich hierüber / mit Bürgen / oder hypothecen, asscurirt vnnnd versichert were / es würde auch gleich der Debitor, als ein Principal vnd Hauptschuldner selbst/ oder nur accessorie, als ein Bürge oder Schadloßbürge/ oder derer eines oder des andern Erbe/ besprochen vnd vorgenommen/ jedoch/ das auff diesen letzten fall der Bürgschafft/ oder Schadloßbürgschafft/ die bey Recht außgesetzte beneficia, dofern denselben expresse nicht renunciret, vnverschrenckt bleiben.

So bald nun die erste Klage auff die Person geschehen / vnnnd die Schuldte / jetzo angezogener massen/ richtig beygebracht / Sol dem Beclagten die Bezahlung des Capitals vnnnd Landüblicher Interessen, so wol erweißlicher Schäden vnd Unkosten / doch auff vorgehende gerichtliche moderation, innerhalb der kürzern Sächsischen frist/ zuthun aufferleget werden.

Würde aber der Schuldner diesem *praecepto executivo* nicht pariren, So soll Er / nach abgelauffener Sächsischer Frist/ auff des Glaubigers imploration, herein ins Ambt erfordert/ vnd erstlich zwar/ wiederumb auff sechs Wochen vnd drey Tage lang / ohne vnseren vnnnd des Glaubigers

vorbewußt vnd Consens, aus der Stadt nicht zuverrucken/ Nachmals aber / auff ebenmes-
sige Zeit aus der Herberge nicht zukommen / durch
sein Angelöbnuß verfasst / vnd endlich / wann
auch diese Frist verlossen / auffm Rathhause be-
halten / vnd vor gemachter richtigkeit / vnd des
Glaubigers contentirung / von dannen nicht ge-
lassen werden / Wie Er dann auch seine Ali-
mentation, diese gantze Zeit vber / ihme selbst / oh-
ne des Creditoris Zuthat / zuverschaffen schuldig
seyn sol.

Sofern aber der Kläger die Person des
Schuldners nicht; sondern vielmehr das ihme
vorenthaltene / hypothecirte, oder sonst alio
quouis titulo zugehörige / Haab vnd Gut anzu-
sprechen / oder auch in Persönlichen Klagen des
Debitorn Vermögen anzugreifen / gemeinet seyn
würde / Sol damit folgender massen procediret
vnd verfahren werden.

Hat Kläger das Eigenthumb eines liegen-
den Grundes / das Er nemblich solchen Eigen-
thumb entweder schon habe / oder / vermittelst
des beklagten Schuldiger Tradition, erlangen sol-
le / durch vnsern inn seine Krafft ergangenen
Ambtsbescheid / oder ordentlich Urtheil vnd
Recht / entweder gantz / oder zum theil / erstan-
den vnd erhalten / So soll dem Besitzer oder De-
rentorn desselben die Reumung auff einen ge-
wissen Termin (: darzu gleichwol zum wenigsten
eine Sächßische Frist gehörig / :) vnd zwar mit
außdrücklicher commination, das in verbleibung
vnd verweigerung derselben / auff einen ebenen
massen zugleich mit benembten Tag / die Immis-
sion beschehen solle / zu thun aufferlegt / Nach
ver-

verfließung aber derselben / der Kläger durch vn-
sere verordnete Hoff Richter / Vnter Landschrei-
ber / vnd Pfändener eingewiesen / Dargegen
die befundene / dem Besitzer oder Inhaber zu-
ständige / Fahrnuß vorzeichnet / vnd in ein Ge-
mach zusammen getragen vnd verschlossen wer-
den.

Were aber allein ein theil des Grundes dem
Kläger zuerkandt / vnd die Partheyen könten sich
mit einander selbst / der theilung halber / nicht
vernehmen / So sol dieselbe / durch vnser Ambts-
Commiffarien, mit zuziehung der Landes Eltisten
vnd Königlichen Wanne / fortgestellt / oder / da
die theilung füglich nicht beschehen köndte / das
gantze Gut durch die gesampte Königliche Wan-
ne / so viel derer / auff hierzu angesetzten Termin /
vom Land vnd Stadt / auff vnser des Ambtes er-
fordern / erscheinen würden / ordentlich geschä-
tzt / vnd dem jenigen / so den größten theil daran
hat / jedoch dem Jüngern an seinem Option-Rech-
te / so fern er dessen befugt / vnbeschädlich / der taxa
nach / zugeschlagen / oder da es weder dem grö-
sten / noch geringern Interessenten, darumb an-
nehmlich / soll der liegende Grundt / mit ihrem
Wußt vnd Willen / auff das beste vnd nachsamste
verkauft / vnd das Kauffgeldt / der proportion
nach / eingetheilet werden.

Sette aber der Kläger kein Eigenthumb / son-
dern nur eine benante Geldschuldt zufodern / soll
damit dieser vnterscheidt hinfuro in acht genom-
men werden / Daß / wann vber solche Schuld
eine außdrückliche hypotheca verschrieben / vnd
durch einen Königlichen Brieff vorsichert / solcher
Königliche Brieff auch vor vns / dem Ambte / in
des

des Schuldners / oder seines Mandatarij gegenwart / produciret ist / So soll von dem Tage der production anzurechnen / Er / der Schuldner / innerhalb sechs Wochen vnd drey Tagen / die Bezahlung zu thun / oder auff des Gläubigers anhalten / vnd vorhero gegangene des Beklagten Citation, bald mit ablauff solcher Frist / die würckliche Almbts Immissio zugewarten / vnd zugehulden schuldig seyn / Im fall aber die Schuld mit etnigem Königl. Brieff nit bestercket / sondern entweder / vermöge der Rechte / tacite, oder auch / auffer dem Königl. Insiegel / nur durch vnser Almbtsiegel expresse assecuriret, oder sonst gnugsam beygebracht vnd erwiesen were / So soll auff des Creditoris instantz, vnd des Debitoris vorgegangene Citation, nach verflössener Sächsischer Frist / der Pfänder / oder LandesKammerer / in des Schuldners besitzenden liegenden Grund / von vns abgefertiget / vnd durch denselben die Wahnung angestellet / Nachmals vber vierzehnen Tage der erste Span / dan wiederumb vber vierzehnen Tage der andere / vnd abermals vber vierzehnen Tage der dritte vnd letzte Span gehawen / vnd darauff endlich / anderwärts vber vierzehnen Tage / inmassen bißhero üblich gewesen / Pfand gesucht vnd erfordert werden.

Findet sich nun an Secreydicht / vbrigent Diehe / oder anderm Fahrnuß / (auffer denen zur Wirthschafft vnd bestellung des Guts nochwendig gehörigen instrumentis & instructis,) so viel / als zur abführung der geklagten vnd zuerkandten Schulde bedürffende / soll solche Fahrnuß alsobald inventiret, ehstes Tages durch die Landgerichte taxiret, vnd zum lengsten nach verflösse-

flössener Monatsfrist / zu Gelde gemacht / vnd der Gläubiger davon contentiret vnd bezahlet / oder ihme selbst / do ferne es ihme annehmlich / adjudiciret werden.

Findet sich aber an dergleichen mobilien so viel nicht / so mag der Gläubiger bey dem nächstfolgenden / auff der Käyserl. vnd Königl. Burgk allhier gewöhnlichen WahnRechten vorkommen / des Pfändners bey seinen Pflichten aufgesetzte schriftliche Relation, wie der Proceß mit Wahnung / Spanhawung / vnd Pfandsuchung foregestellt / auch wie sich dobey eines vnd das ander befunden / produciren, vnd darauff ein Decret zur Immissio bitten.

Wann nun solche Relation vnd Vorlauff richtig erkandt / vnd darauff das Decret in Judicio bannito publicirt, auch / zu vollstreckung der Execution, von dem WahnRechte die sache an vns / die Hauptmanschafft / schriftlich remittiret seyn wird / Sol dieselbe / auff vnserer Verordnung / durch vorgedachten Hoff Richter / VnterLandtschreiber vnd LandesKammerer / auff einen ehsten gewissen / auch dem Schuldner schriftlich notificirten, Tag zur würckligkeit gestellet / vnd wann das verholffene Gut von dem Creditor, wie bräuchlich / befeuret / beschlaffen / vnd bewacht worden / Sol die Administratio dem Gläubiger selbst / oder einem andern ehrliche der Landwirthschafft kündigen Wanne / welchen Er / der Gläubiger / an seine statt / vnd auff seine Verantwortung vorzustellen wissen wird / eingeramet / vnd dem Debitori sambt den seinigen mehr nicht / als die blosse Wohnung / vnd nochwendige alimentation (do fern Er / der Schuldener / anderwärts

werts darzu zugelingen nicht vermöchte / gegön-
net vnd gelassen werden.

Im fall nun die Schulde / vnd das verholffene Gut / beyderseits also bewandt / vnd beschaffen / das dieselbe daraus an Capital / Landüblichen Zinsen / vnd geursachten moderirten Unkosten / Jedoch ohne abbruch der Steuern vñ LandesAnlagen / auch allen andern ältern bessern Rechten vnschädlich / aus des nechstfolgenden Jahres Nutzungen vermuthlich abgeführt werden könnte / sol es bey des Gläubigers / oder seines substituirtten Administration, solch Jahr vber / also verbleiben / vnd Er / der Creditor, von diesen Nutzungen / so viel daran / nach vorgehender erbaren Berechnung / vbrig verbleiben wird / contentiret vnd bezahlet werden.

Were aber die erklagte vnd zuerkante Schuld so hoch / hingegen des verholffenen Guts Nutzungen so gering / oder auch andere privilegirte vorgehende onera, oder älter besser Recht / so wichtig / das den eingewiesenen Creditorn aus eines nechstfolgenden Jahres Nutzung zubefriedigen nicht möglich / So sol das Gut auff producirtes richtiges Vrbarium, so der Debitor bonâ fide zu exhibiren schuldig seyn / vñ auff verweigerung ernstlich angehalten werden sol / auch eingenommenen nochdürfftigen Augenschein / durch die LandesEltesten vñd Königlichē Wanne / vom Lande vnd Stadt / sampt dem Landesbestalten / so viel derer auff einen von vns / dem Amte / angesetzten gewissen Tag jedesmals erscheinen werden / Landüblich taxirt, solche taxa auch vns von ihnen vnter dero Insiegel eingestellet / vnd dar-
auff den Interessenten publicirt, vnd vnter vnserm
Amtes

Amtes Secret außgegeben / es auch bey solcher taxa, welche die darbey gewesene LandesElteste / Königl. Wanne vnd LandesBestalter / bey ihnen / zu dem Amte geleisteten / Eydespflichten ab- gegeben / allerdings ohne fernere weitleufftigkeit gelassen / vnd darauff dieselbe / bey denen nechst nach einander folgenden vieren vnterschiedlichen Wann Rechten / durch den LandesKämmerer öffentlich proclamiret, auch zu männigliches wissenschafft zu dem ende vnd intent verkündiget werden / ob sich jemand / der das verholffene vnd taxirte Gut / wo nicht höher / jedoch zum wenigsten der ergangenen vnd publicirten taxa nach / käufflich anzunehmen vnd zubezahlen gemeinet / finden / vnd bey dem Landeschreiber angeben / auch zu mehrer gewisheit / einzeichnen lassen wolte.

Werem nun / nach Ablauff solcher vierfachen proclama- tion, der angegebenen vñd eingezeichneten Käufer mehr / als einer / verhanden / soll es dem jenigen / so am meisten darfür zugeben erbötig worden / oder nochmals in continenti anheischig werden möchte / Jedoch / nach gelegenheit vnd befindung der Umstände / gegen gnugsamer Versicherung / eigenthumblich zugeschlagen werden.

Gette sich aber bey zeit der wehrenden öffentlichen vierfachen proclama- tion, vnd noch ferner / binnen nechst darauff ablauffender Monatsfrist / nach der letzten / kein dergleichen Käufer ange- geben / Auff solchen event soll das verholffene vnd taxirte Gut dem immittirten Creditori selbst / auff sein anruffliches begehren / vnd dofern es ihm darumb annehmlich / vmb drey Viertel der Tax / von vns / durch einen Summarischen Amtes-
B ij bescheid /

bescheid/adjudiciret, seine zuerkante anforderung/
jedoch besserem Rechte / insonderheit auch der Kö-
niglichen Majestät zu Böhaimb erweißlichen In-
teresse gantz vnshädlich / davon abgezogen / vnd
das vbrige baßr vber heraus gegeben / Dabey
aber gleichwol dem Schuldner / oder auch an-
dern nachfolgenden desselben Creditorn, indul-
giret vnd nachgelassen werden / innerhalb Jahr
vnd Tags / von Zeit der adjudication anzurech-
nen / selbst Geldt auffzubringen / oder jemand
anders vorzustellen / der ihme dem immittiren
vnnnd besagter massen confirmirten Creditori sei-
ne / an statt der Zahlung angenommene / oder
heraus gegebene drey Diertel / baßr vber erstat-
ten / vnd dagegen das Gut redimiren möchte /
Auff welchem Fall denn auch / der eingehabe-
nen Nutzungen vnd dagegen erlauffenen Inter-
esse, Schäden vnd Vnkosten halber / nochdürff-
ige Berechnung vnd billiche vermittelung getrof-
fen werden sol.

Wolte aber der immittirte Glaubiger / vber
die benante drey Diertel / an der Kauff Summa
noch so viel hernach schiessen / als etwa jemand
anders / binnen solcher Frist Jahres vnd Ta-
ges / doch absq; fudo & fraude, erbötig seyn wird /
So soll Er vor andern darbey geschützet / ihme
auch in allewege zuvorbehalten werden / Do-
fern Er seiner liquidirten vnd zuerkanten Forde-
rung / aus dem / vorgeschriebener massen / ver-
hoffenen Gut vollige contentirung noch nicht
erlanget hette / das er sich / des Resto halber / bey
des Schuldners Person / oder andern dessen noch
vbrigen /

vbrigen / auch künfftigen / Haab vnd Succern er-
holen möge.

Schließlich vnd ob wol sonsten / nach gewon-
heit dieses Fürstenthumbs vnd Neumarcktschen
Weichbildes / in casu voluntaria venditionis, das
Jus retractus oder Einstandrecht in gewissen
Fällen indulgiret vnnnd nachgelassen / dabey es
auch hinsiro / nach Erfüllung der darzu gehör-
ren requisiten, nochmals billich verbleibet / So
haben Wir vns doch mit anfangs benannten Lan-
des Elcesten / Königlichen Wannen / Sechßern /
vnd Landesbestalten / an statt des gangen Für-
stenthumbs vnd Weichbildes / dahin vernomen /
das dasselbe in hoc necessaria alienationis pasu
gänglich celsiren solle / vnd hat ihme der Debi-
tor, wie auch dessen Anverwandte / selbst zuim-
putiren, das Sie es zu solchen extremiteten gelan-
gen lassen / vnnnd nicht bey so vnterschiedlichen
mehrmahligen vorgegangenen Fristen / mit ge-
samtem Rath vnnnd Zuchta / in Zeiten andere
Wittel gefunden vnd ergriffen haben / Do a-
ber ein oder das ander Schuldwesen zu offent-
lichem Anschlag / vnd dem im Lande Schlesien
üblichen Politey Proceß gelangen muste / auff
solchen event, soll auch in hoc juris retractus pun-
cto, demselben nicht präjudiciret seyn / sondern
allerdinges nachgegangen werden.

Wollen aber doch in allen vnd jeden obgesetz-
ten Articulu der Römischen Käyserliche / auch zu
hängern vnd Böhaimb Königl. Majestät etc. Un-
serm allergnädigste Herrn / an dero Hoheit / Rega-
lien, vnd Landes Fürstlicher obmesigkeit / im ge-
ringste nichts präjudiciret, auch / nach gelegenheit

der Zeit / fernere Berathschlagung / Vermeh-
rung / Verminderung / oder andere verbesserung
vorbehalten haben. Zu Urkunde mit vnsern
des Amtes Insiegel bekräftiget / Publicatum
den 19. Novembr. Anno 1626.

Und hierauff vns gehor-
sambst angelant vnd gebeten / Wir
geruheten ihnen solche ihre verfaste
vnd vobeschriebene *Executions* Ordnung / als
Regierender König zu Böhämb / Obrister
Herzog in Schlessien / vnd desselben Fürsten-
thumbs / vnd des darzu gehörigen Reichbil-
des Erbherr / gnädigst zu *confirmiren* vnd zu-
bestettigen.

Wann wir dann gnädigst angesehen / sol-
che ihre vnterthänigste ziemliche Bitte / auch
betrachtet / das solche *Executions* Ordnung / zu
erhaltung gutter *Pollicey* / vnd Rettung des
Landes *Credits* / gemeint / vnd wolersprießlich.
Hierumb / so haben Wir / mit wolbedachtem
Muth / rechtem wissen / vnd vorgehabtem zeit-
tigem Rath vnserer Edlen Rätthe vnd Lieben
Getrewen / obinscribte Ihre auffgesetzte *Execu-
tions* Ordnung / in Kayserl. vnd Königlichen
Gnaden / Jedoch auff vnser gnädigstes be-
lieben vnd wolgefallen / *confirmirt* vnd bestet-
tiget.

Thundas / *confirmiren* vnd bestettigen die-
selbe auch hiemit / als Regierender König zu
Böhämb / Obrister Herzog in Schlessien /
vnd

vnd besagten Fürstenthumbs vñ Neumarek-
tischen Reichbildes Erbherr / in Krafft dieses
Brieffes / wissentlich / Meinen / sehen vnd wol-
len / das mehrgedachte *Executions* Ordnung
in allen ihren Puncten / Clauseln / vnd Arti-
culn / so wol auch alles das jenige / was ver-
möge derselben / jetzt oder ins künfftig gespro-
chen vnd angeordnet werden möchte / gültig
vnd kräftig seyn / von Männiglich darfür ge-
halten vnd erkennen werden / mehrerwehnter
Rath zu Breslaw / auch Breslawischen
Fürstenthumbs Landsassen / vnd Stadt In-
wohner / sich derselben in allen vnd jeden da-
rinn begrieffenen Fällen gebrauchen / vnd
darnach *reguliren* sollen vnd mögen / ohne
Männighchs eintrag vnd hinderung / Je-
doch vns an vnsern Kayser: vnd Königlichen
auch Lands Fürsilichen *Regalien* , ob- vnd
hottmäßigkeiten / ohne nachtheil oder scha-
den.

Vnd gebieten hierauff allen vnd jeden Bü-
fern Vnterthanen / was Würden / Stands /
Ampts oder Wesens die seyn / hiemit gnä-
digst / ernst vnd festiglich / daß sie vielernan-
ten Rath vnserer Stadt Breslaw an offer-
wehnter von vns / Krafft dieses / *confirmirten*
Executions Ordnung / oder desselben Übung
vnd gebrauch / keines wegs bejren / noch ver-
hindern / Sondern Sie darbey ruhig: vnd
gänglich verbleiben lassen / anders nit thun /
noch solches jemanden zuthun verstaten / bey
vermey

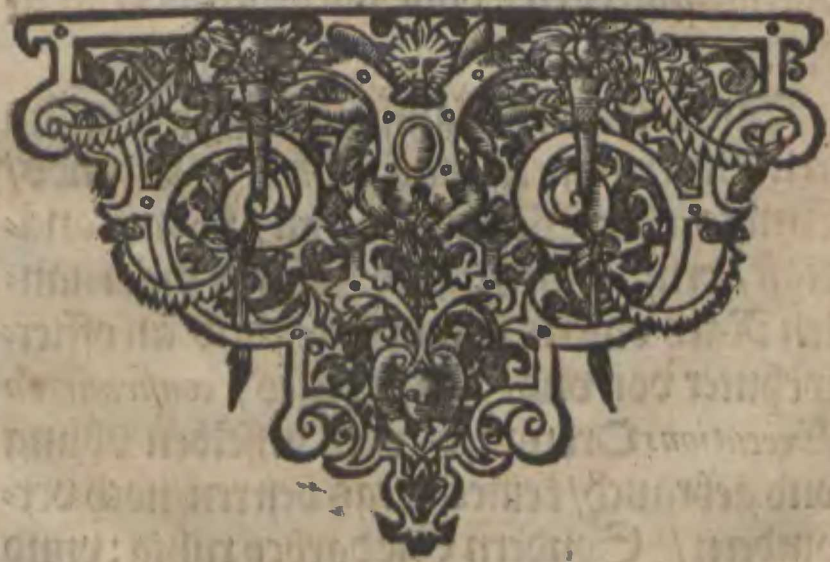
vermeidung vnserer schweren Straff vnd
Bnignad. Zu Verkundt dieses Brieffs be-
siegelt mit vnserm Käyser: vnd Königlichen
anhangendem Insiegel/ Der geben auff vn-
serm Königlichen Schloß Prag/ den Achten
Tag des Monats Junij/ Nach Christi JE-
su vnser lieben Herrn Geburt/ Im Ein tau-
sent/ Sechshundert/ Acht vnd Zwanzigsten:
Vnserer Reiche / des Römischen im Neund-
ten/ des Hungarischen im Zehenden/ vnd des
Böhämbischen im Eilfften Jahre.

Ferdinandt.

Georg von Rostitz.

Ad mandatum
Sac. Caes. Ma-
jestat: propr.

G. Kasper.



ELZ **H**ochwürdigem
Gott Fürsten vnd Herrn / Herrn Caspars Bischoffs
Breslaw, etc. Obristen Hauptmans in Ober vnd
ieder Schläm / etc. Privilegium / den Städten / Meyß
/ Patschkau / Ottmuhaw / Ziegenhals vnd Bepde-
naw / E npt derselben Einwohnern / vnd vn-
dethänigen Patwerschafften

En

vorliehen /

Publiciret in M. D. LXVIII. Jahre /
Den IX. FEBRUARIL

E Eudem

Collegij 6

Wratistavia



liberalitate

2 8.

Anno 1698

Cum Superiorum Permissu.

ickt zur Meyß / Bey Johann Schubart.

A N N O.

M. DC. XXVIII. 50

137156